

# **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 12. August 2008**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Hemau folgende

## **V e r o r d n u n g:**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Hemau.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen i.S.d. Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, bzw. die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen  
oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus. Gleiches gilt bei den gemeinsamen Geh- und Radwegen für die Gehbahnen, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr zugeordnet sind.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

#### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser- Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4 Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte i.S.d. Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

### **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) einmal monatlich zu kehren. Eine Kehrpflicht ergibt sich darüber hinaus bei der alljährlich durchzuführenden Frühjahrsreinigung und bedarfsweise nach Laubfall. Feste Stoffe sind nur insoweit von der Reinigungsfläche zu entfernen, als diese über eine in üblichen Haushalten

vorhandene Hausmülltonne (für Biomüll, Papier, Restmüll) oder über Wertstoffcontainer entsorgt werden können. Hundekot bleibt von der Reinigungspflicht ausdrücklich ausgenommen

- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind
- c) von Gras und Unkraut zu befreien. Dies gilt jedoch nur für die Entfernung vereinzelter Anfluges aus Gras und Unkraut, der aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wuchert. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, etwa flächenhaft in den Straßenkörper hinwucherndes Gras und Unkraut zu beseitigen, besteht nicht.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
  - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
  - b) 1. die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,0 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist der Teil der Reinigungsfläche
  - 2. die Mittellinie des Straßengrundstücks (Leitlinie oder Fahrstreifenbegrenzung), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses)

und

- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Leitlinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterleger**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterlegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterleger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterleger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### § 9

#### **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterleger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

(3) Abweichend von den vorstehenden Absätzen 1 und 2 trifft die alleinige Sicherungspflicht die Stadt Hemaу für alle in deren Eigentum stehenden fußläufigen Anbindungen, wie diese in der Anlage 2 aufgeführt sind.

### § 10

#### **Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterleger haben die Sicherungsfläche

an Werktagen	ab 7.00 Uhr
an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	ab 8.00 Uhr

von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit anderen ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### § 11

#### **Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## Schlussbestimmungen

### § 12

#### Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### § 14

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Hemau vom 16.08.1988 außer Kraft.

Hemau, 12. August 2008



Stadt Hemau

Pollinger  
Erster Bürgermeister

**Anlage1**  
**zu der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen**  
**Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Hemau**  
**vom 12. August 2008**

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

- Beratzhausener Straße in Hemau (Einfallstraße)
- Dietfurter Straße in Hemau (Kreisstraße)
- Kelheimer Straße in Hemau (Staatsstraße)
- Nürnberger Straße in Hemau (B 8)
- Oberer Stadtplatz in Hemau (B 8)
- Regensburger Straße in Hemau (B 8)
- Riedenburger Straße in Hemau (Einfallstraße)
- Stadtplatz in Hemau (B 8)
- Unterer Stadtplatz in Hemau (B 8)
- Nürnberger Straße in Hohenschambach (B 8)
- Regensburger Straße in Hohenschambach (B 8)
- Pittmannsdorf Ortsdurchfahrt (B 8)
- Obere Hauptstraße in Neukirchen (Staatsstraße)
- Untere Hauptstraße in Neukirchen (Staatsstraße)
- Schneitbügl Ortsdurchfahrt (Staatsstraße)
- Grünstaude Ortsdurchfahrt (B 8)
- Haag Ortsdurchfahrt (Kreisstraße)
- Einöd Ortsdurchfahrt (Staatsstraße)
- Gänsbügl Ortsdurchfahrt (Staatsstraße)
- Mungenhofen Ortsdurchfahrt (Kreisstraße)
- Pfälzerhof Ortsdurchfahrt (Kreisstraße)
- Thonlohe Ortsdurchfahrt (Kreisstraße)
- Waltenhofen Ortsdurchfahrt (Kreisstraße)

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Zur Reinigungsgruppe „B“ gehören alle übrigen, im Verzeichnis Gruppe „A“ nicht aufgeführten Ortsstraßen.

Aufgrund Stadtratsbeschluss vom 19.05.2015 wird die Anlage 2 aktualisiert.  
3. Änderung (incl. Änderung 1 und 2)

**Anlage 2**  
**zu der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen**  
**Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Hemau**  
**vom 12. August 2008**

Verzeichnis der nach § 9 Abs. 3 ausschließlich von der Stadt Hemau zu sichernden fußläufigen Anbindungen:

a) Gemarkung Hohenschambach

1. Verbindungsweg am „Postholz“ zum „Postholz“ (FI.Nr. 25/4 TF)
2. Verbindungsweg „Schulweg“ zum „Friedhof“ (FI.Nr. 49)
3. Verbindungsweg „Forstbergring“ zum „Scambachring“ (FI.Nr. 1387/57)
4. Verbindungswege von „Am Reißfeld“ zum „Haderthalweg“ und zum „Grafenöder Weg“ (FI.Nr. 633/6 TF)
5. Verbindungsweg „Am Pfannenstiel“ zur „Alten Straße“ (FI.Nr. 1381/39)
6. Verbindungsweg von „Pfarrgarten“ zum „Am Breiten Steig“ (FI.Nr. 114 sog. Wagnergaßl und FI.Nr. 97 TF)
7. Verbindungsweg „Pfannenstiel“ zum „Scambachring“ (FI.Nr.1387/56)

b) Gemarkung Hemau

1. Verbindungsweg „Postgasse“ zum „Ringweg“ (FI.Nr. 36/2)
2. Verbindungsweg „Nürnberger Straße“ zur „Josef-Schneider-Str.“ (FI.Nr. 36/8)
3. Verbindungswege 2fach „Flinksberger Straße“ (FI.Nr. 893/9) – „Eichelloheweg“ (FI.Nr. 893/10)
4. Verbindungsweg „Josef-Eder-Straße“ zur „Nürnberger Straße“ (FI.Nr. 843 TF)
5. Verbindungsweg „Eiselbergstraße“ zum „Triftäcker“ (FI.Nr. 821/19)
6. Verbindungsweg „Bräugaßl“ zum „Ringweg“ (FI.Nr. 249/3)
7. Verbindungsweg „Lärchenstraße“ zum „Am Mühlweg“ (FI.Nr. 944/9)
8. Verbindungsweg „Pustetstraße“ zur „Leo-Katzmeier-Straße“ (FI.Nrn 842/11 u. 842/12)
9. Verbindungsweg „Beratzhausener Straße“ zum „Heimweg“ (FI.Nr. 862)
10. Verbindungsweg „Feuerwehrhaus“ zur „Nürnberger Straße“ (FI.Nr. 845/2)
11. Verbindungsweg „Beratzhausener Straße“ zum „Spitalweg“ (FI.Nr. 36/9)
12. Verbindungsweg „Beratzhausener Straße“ zur „Josef-Schneider-Straße“ (FI.Nr. 36/8)
13. Verbindungsweg „Blumenstraße“ zum „Am Gewerbebogen“ (FI.Nr. 1128/3)
14. Verbindungsweg „Ringweg“ von „Riedenburger Straße zur Regensburger Str. (FI.Nr. 36/105)
15. Verbindungsweg „Ringweg“ von „Nürnberger Straße“ zur „Dietfurter Straße“ (FI.Nr. 36/13)
16. Verbindungsweg „Ringweg“ von „Beratzhausener Straße“ zum „Alleegaßl“ (FI.Nr. 36/109)
17. Verbindungsweg „Josef-Binner-Straße“ zum „Retentionsteich“ (FI.Nr. 839/0)

18. Verbindungsweg „Mathias-von-der-Sitt-Straße“ zur „Ottheinrich-Straße“ (FI.Nr. 821/86)
19. Verbindungsweg „An der Maierbreiten“ zum „An der Maierbreiten“ (zwischen Anwesen Nr. 6 und Nr. 18, FI.Nr. 397/28)
20. Verbindungsweg „Triftäcker“ zur „Eiselbergstraße“ (FI.Nr. 821/37)
21. Verbindungsweg „Ulmenweg“ zur „Michael-Ostendorfer-Straße“ (FI.Nr. 953/37)
22. Verbindungsweg 3fach „Eiselbergstraße“ zum „Retentionsteich“ (FI.Nr. 821/115), (FI.Nr. 821/122), (FI.Nr. 821/132) und Gehweg entlang des Grabens und des Retentionsteiches (FI.Nr. 821/134 TF)
23. Verbindungsweg „Laaberweg“ zum „Gewerbering Ost“ (FI.Nr. 981/2)
24. Verbindungsweg „Fliederstraße“ zum „Ölgarten“ (FI.Nr. 1132/28)
25. Verbindungsweg „Tulpenring“ zum „Tulpenring“ (FI.Nr. 1128/12)
26. Verbindungsweg „Michael-Ostendorfer-Straße“ zum „Am Mühlweg“ (FI.Nr. 913/7)
27. Verbindungsweg „Hochgerichtsweg“ zur „Buchenstraße“ (FI.Nr. 955/13)
28. Verbindungsweg „Dr.-Heim-Straße“ zum „Adolf-Kolping-Ring“ (FI.Nr. 1160/41)
29. Verbindungsweg „Neukirchensteig“ zum „Volksfestplatz“ (FI.Nrn. 219/13, 392/22 TF und 394 TF Gem. Hemau)
30. Verbindungsweg „Buchenstraße“ zum Fußweg mit der FI.Nr. 36/9 (FI.Nr. 339/18)
31. sog. Tannenbaumgaßl (FI.Nr. 36/2 TF)
32. „Kettnergaßl“ (FI.Nr. 36/30)

c) Gemarkung Neukirchen

1. Verbindungsweg „Obere Hauptstraße“ zur „St.-Georg-Straße“ (FI.Nr. 52/0)

d) Gemarkung Laufenthal

1. Verbindungsweg „Schweigerfeld“ zur „Labertalstraße“ (FI.Nr. 96 TF)